
Bavar.
960
XXIV,28

Bavar. 960, XXIV, 28



Digitized by Google

Bav. 700, XXIII (28.

19. Oct. 1795

Höchst-Landesherrliche Verordnung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht rc. erinnern sich zwar noch gnädigst der unterm 3ten Mai 1793. wegen Abtheilung der Gemeindswaldungen im Drucke erlassenen höchsten Verordnung: — Da aber die Churfürstliche obere Landesregierung nach gepflogener Benehmung mit der Churfürstlichen Hofkammer über nachstehende Anstände, welche in den vorkommenden Vertheilungsfällen sich darstellen, um nähere höchste Entschließung gebethen, nämlich

1) daß noch kein Maaß festgesetzt ist, wie groß die Theile seyn müssen, oder vielmehr, wie klein sie seyn dürfen, um eine Vertheilung zu gestatten;

2) ob die Vertheilungen in capita gehen, oder welch anderer Maaßstab dabey zum Grunde gelegt werden solle;

3) was in Ansehung der, für Gemeindgebäude, Dörr- und Flachsbrechhäuser, Wege und Stege vorzubehaltenden Theile zu beobachten sey;

4) wie es in Ansehung des Eigenthums und Grundbarkeit solcher Holztheile gehalten werden solle; —

So haben Höchstdieselben vermöge gnädigsten Spezialrescripts vom 3ten dieß hierüber die Erläuterung dahin ertheilt, und verordnen gnädigst:

Soviel ad 1. den größern oder kleinern Flächeninhalt der Holztheile, und die darnach zu bemessende Thunlich- oder Unthunlichkeit der Vertheilung betrift; so hängt dieses von der in jedem einzelnen Falle sich darstellenden, lokalen Vor-

Digitized by Google

Bav. 900 XXIV 28

frage ab: ob ein jedes Gemeindeglied aus seinem Antheile künftig und mit Rücksicht auf die Perpetuität des Holzstandes eben so viel Holz beziehen könne, als es zuvor rechtmäßig, und den übrigen Gemeindsgliedern unschädlich, aus dem gemeinschaftlichen Walde gezogen hatte? — Dieses zu entscheiden, ist das Geschäft der Forstbehörde; und deßwegen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 6ten Oktober 1792. verordnet, daß alle Vertheilungen in Gegenwart und mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstlichen Forstmeisters und Revierförsters geschehen sollen, welche also in zweifelhaften Fällen um Bericht und Gutachten zu vernehmen sind. —

Ad 2. Soll es zwar jeder Gemeinde frey stehen, sich über die Art und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen, und gemeinschaftlich zu vergleichen: — im Falle aber, wo ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, oder von einem ansehnlichen Theile der Gemeinde widersprochen würde, soll nach der höchsten Verordnung vom erwähnten 6ten October der Besitzstand, das heißt, die bisherige Nutzung eines jeden Gemeindegliedes zum Maaßstabe genommen werden. — Wenn aber auch hierüber nichts richtiges und bestimmtes gefunden würde; so soll der nämliche Maaßstab gelten, welcher vermöge neuester höchster Verordnungen bey übrigen Gemeindsvertheilungen bereits angenommen und in Uebung ist; dergestalt nämlich, daß, wenn den ganzen, drey Viertel, und halben Hofe drey Tagwerke treffen, ein Viertel- und Achtelgütler zwey, ein Sechzehntler $1\frac{1}{2}$, und Leerhäußler ein Tagwerk erhalten solle.

Ad 3. Bringen es schon die Regeln einer guten Forstordnung mit, daß in Benützung eines Forstes auf besondere und außerordentliche Fälle, mithin bey Gemeindswaldungen, auf die sich ereignenden, gemeinen Bedürfnisse vorzügliche Rücksicht genommen, und dazu etwa ein unverlezbarer Reserv-


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

servschlag vorbehalten werde. Diesen zu erhalten, ist also bey den Abtheilungen entweder, wo es thunlich ist, und sich die vertheilende Gemeinde dazu versteht, auf einem besonderen leicht zu hegenden, und den Holzdiebereyen nicht zu sehr ausgesetzten, auch mit einem, zu Erzielung des benöthigten Holzes, tauglichen Boden versehenen Platze eine solche Reserve vorzubehalten, oder es ist gleich bey der ersten Anlegung der Schläge eine solche Eintheilung durch die Forstbehörde anzugeben, und der Gemeinde zur unüberschreitbaren Vorschrift zu machen, damit schon in der Anzahl der Jahresschläge die jeweiligen gemeinen, sowohl ständigen als zufälligen Bedürfnisse vollkommen gedeckt und gesichert seyen. In diesem Falle also haben sämmtliche Theilhaber sammt und sonders zum gemeinen Bedürfnisse beyzutragen, und wenn dann daßelbe nur aus den Theilen einiger Gemeindsglieder zu erholen thunlich oder hinreichend ist; so muß denselben für solchen Fall dafür von den übrigen der Ersatz entweder in natura, oder im Gelde geleistet werden, wozu sich alle gleich bey der ersten Vertheilung verbindlich zu erklären haben.

Ad 4. ist ein vorzügliches Augenmerk darauf zu nehmen, daß solche Waldtheile nie unter die Grundbarkeiten gezogen werden können, und deßwegen muß bey jedem Anlasse die Vorsicht eintreten, daß dieses bestimmt ausgedrückt werde, damit der landesfürstlichen Jurisdiction und Grundbarkeit nicht nach und nach präjudizirt, und die Grundherren der Güter höhere Stiften und Laudemien zu nehmen veranlaßt werden. — Es ist auch deßwegen in der mehrmal angeführten höchsten Verordnung vom 6ten October 1792. zwar bereits vorgesehen; — weil aber aus neuerlich vorgebrachten Anständen erscheint, daß dadurch noch nicht alle Zweifel gehoben sind, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht 2c. für nöthig erachtet, folgende, nähers erläuternde Entschließung zu fassen; — und zwar in Ansehung

der

Digitized by Google

der Grundbarkeit bleibt es bey mehrmals angezogener höchster Verordnung mit dem Beysatze, daß solche, von der Vertheilung an, eigenthümlich gewordene Waldantheile der einzelnen Gemeindsglieder niemal unter die Schätzung der Güter in Rücksicht der Laudemien gezogen, noch in die Saal- und Lagerbücher eingetragen, noch hierauf von den Grundherren andere Bürden gelegt werden sollen.

Daß die Jurisdiction, wenn selbe vorhin über die Gemeindewaldung Churfürstlich war, in der nämlichen Eigenschaft auch über die einzelnen Waldtheile bleibe, versteht sich von selbst.

So viel aber die Veräußerlichkeit, und also die Trennung von den Gütern betrift, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. auch auf deßfalls von Höchstdero lieben und getreuen Landschaft erhaltene unterthänigste Vorstellung, und weil es in jeder Rücksicht bedenklich wäre, ein Gut von dem Holzgrunde zu trennen, gnädigst zu beschließen Sich bewogen gefunden, daß ein solcher Holzantheil, obgleich derselbe nach dem, was oben versehen ist, kein eigentliches Pertinens von dem Gute ist, doch niemal vom Gute hinweg solle veräußert werden können. —

Es haben sich demnach sämmtliche Gerichter und Obrigkeiten nach gegenwärtig höchster Erläuterung und Verordnung genauest zu achten, und diese jederzeit pro norma zu halten. Gegeben München den 19. October 1795.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.



Sekr. Kroiß.

Digitized by Google



Digitized by Google

